

### 1. Wärmeerzeugungsanlagen

#### 1.1. Gasheizungen <sup>1,6</sup>

a) Bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Heizungsanlage auf Erdgas gewähren die Stadtwerke Herne einen Zuschuss. Der Zuschuss wird **bis maximal sechs Wohneinheiten** gewährt.

b) Beim Kauf einer Gasheizungsanlage aus der Produktmarke „SMART-TEC“ wird eine einmalige Förderung gewährt. (Contracting ist nicht förderfähig)

#### 1.2. Blockheizkraftwerke <sup>1,6</sup>

a) Bei der Installation eines Erdgas-Blockheizkraftwerkes gewähren die Stadtwerke Herne einen Zuschuss. Der Zuschuss wird **bis maximal sechs Wohneinheiten** gewährt.

b) Beim Kauf eines Blockheizkraftwerkes aus der Produktmarke „SMART-TEC“ wird eine einmalige Förderung gewährt. (Contracting ist nicht förderfähig)

#### 1.3. Thermische Solaranlagen <sup>1,6</sup>

a) Für thermische Solaranlagen in Verbindung mit einer Erdgasheizung oder Erdgaswärmepumpe gewähren die Stadtwerke Herne einen Zuschuss auf die Kollektorfläche (gilt nicht für Schwimmbäder).

b) Beim Kauf einer thermischen Solaranlage aus der Produktmarke „SMART-TEC“ wird eine einmalige Förderung gewährt. (Contracting ist nicht förderfähig)

#### 1.4. Wärmepumpen <sup>1,2,6</sup>

a) Bei der Installation einer Wärmepumpe gewähren die Stadtwerke Herne einen Zuschuss. Der Zuschuss wird **bis maximal sechs Wohneinheiten** gewährt.

b) Beim Kauf einer Wärmepumpe aus der Produktmarke „SMART-TEC“ wird eine einmalige Förderung gewährt. (Contracting ist nicht förderfähig)

Eine Kombination der Unterpunkte a) und b) ist jeweils möglich.

### 2. Umweltfreundliche Mobilität

#### 2.1. Pedelecs / E-Roller <sup>2,4,5,6</sup>

### 3. Förderregelung für „Weiße Ware“

#### 3.1. „Weiße Ware“ <sup>2,3,4,5</sup>

Privatkunden der StwH erhalten bei der Anschaffung eines Kühl- oder Gefrierschranks, einer Waschmaschine, eines Wäschetrockners oder einer Geschirrspülmaschine der Effizienzklasse A+++ einen Zuschuss.

<sup>1</sup> Sofern der Bezug von Erdgas vor Ablauf der Bindungsdauer von 5 Jahren beendet wird, ist der Zuschussnehmer zur sofortigen Rückzahlung der ausgezahlten Fördermittel verpflichtet.

<sup>2</sup> Sofern die Stromlieferung durch die Stadtwerke Herne vor Ablauf der Bindungsdauer von 2 Jahren beendet wird, ist der Zuschussnehmer zur sofortigen Rückzahlung der ausgezahlten Fördermittel verpflichtet.

<sup>3</sup> Sofern die Stromlieferung durch die Stadtwerke Herne vor Ablauf der Bindungsdauer von 5 Jahren beendet wird, so ist der Zuschussnehmer zur sofortigen Rückzahlung der gesamten ausgezahlten Fördermittel verpflichtet.

<sup>4</sup> Bedingung: Gilt nur durch Anschaffung bei einem Herner Händler.

<sup>5</sup> Eine Förderung wird pro Stromlieferungsvertrag der Stadtwerke Herne gewährt. Ausgenommen sind Lieferverträge zur Allgemeinstromversorgung eines Objektes.

Eine erneute Förderung ist erst nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß Ziffer 2 möglich.

<sup>6</sup> Wird einem Kunden die Förderung im StadtwerkeComfort Tarif gewährt, so ist dieser Tarif über die Bindungsfrist gemäß Ziffer 1 (Gas) und Ziffer 2 (Strom) beizubehalten.

Bei einem Tarifwechsel behalten sich die Stadtwerke Herne vor, die Fördersumme anteilig zurück zu fordern.

Obergrenze Förderprogramm: Bei Erreichen der Obergrenzen behalten wir uns eine vorzeitige Schließung des Förderprogrammes 2020 vor.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass keine angemahnten Zahlungsrückstände aus Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Herne vorhanden sind.

## Sprechen Sie uns einfach an!

Gerne klären wir bei einer persönlichen Beratung Ihre ganz speziellen Fördermöglichkeiten und Förderbeträge.

#### Ihr Ansprechpartner zum Thema „Wärmeerzeugungsanlagen“

Gerhard Hofmann (02323 592-289)

gerhard.hofmann@stadtwerke-herne.de

#### Ihre Ansprechpartnerin zum Thema „Pedelecs/E-Roller“ und „Weiße Ware“

Elke Saare (02323 592-291)

elke.saare@stadtwerke-herne.de